

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 21.02.1821 publ. 01.03.1821

ordnungen der Regierung zur allgemeinsten Verbreitung der Vaccination zu unterstützen und zur Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks allenthalben bestens mitzuwirken.

10) Cammer = Bekanntmachung vom 5. Febr. 1821. publ. Febr. 15. e. a.

Schließung der Jagd im Frühjahr 1821.

Nachdem der Zeitpunkt der Schließung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever auf den 15. d. M. festgesetzt worden, so wird solches in Beziehung auf die desfalls vorhandenen verbietenden Anordnungen hiemittelfst zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht und zugleich ein jeder gewarnet, sich keine Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen zu lassen.

11) Regierungs = Bekanntmachung v. 25. Febr 1821. publ. März 1. e. a.

Daß die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich die ihr anvertrauten Geschäfte beendet habe.

Da die durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. 1818. angeordnete Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich die ihr anvertrauten Geschäfte beendigt hat, so wird dieselbe hierdurch aufgehoben.

12) Consistorial = Bekanntmachung v. 21. Febr. 1821. publ. März 1. e. a.

Erhöhung des Schulgeldes für das Gymnasium zu Oldenburg.

Da der Salarienfonds für die Lehrer am hiesigen Gymnasium nicht ausreicht, um für die

dieselben den Zeiten angemessene Gehalte aufzubringen, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht nicht nur den Beytrag aus der Herrschaftlichen Casse von 1130 Rthlr. auf 1500 Rthlr. vom 1. Januar d. J. an huldreichst erhöht, sondern auch, auf den mit Zustimmung des hiesigen Stadtmagistrats gemachten Antrag des Consistoriums, genehmigt: daß die unter dem 13. December 1809. Beschluß des Baues eines neuen Gymnasien-Gebäudes verordnete, im Jahre 1811. aber wieder suspendirte, Erhöhung des Schulgeldes, nachdem diesem Bedürfniß durch Landesherrliche Gnade auf andere Weise abgeholfen worden, zum Besten der Salariencasse des Gymnasiums wieder in Kraft gesetzt werde; in Betracht, daß nicht nur in den meisten ähnlichen Lehranstalten ein bedeutend höheres Schulgeld hergebracht, sondern auch selbst hier in Oldenburg in früheren Zeiten von den Schülern der Lateinischen Schule beynahe das Doppelte des bisherigen Schulgeldes entrichtet worden.

Es wird daher in Gemäßheit der Consistorialverordnung vom 13. December 1809. Folgendes festgesetzt:

- 1) Jeder Schüler der Lateinischen Classen des Gymnasiums zahlt quartaliter von Ostern 1821. an, also Johannis 1821., für das

€

dann verflossene Quartal zum erstenmal, außer dem im J. 39. der Schulgesetze von 1815. bestimmten Schulgelde, an den Salariensfonds:

in Prima vierteljährig 2 re 36 gr. Gold.

in Secunda vierteljährig 1 re 36 gr. Gold.

in Tertia vierteljährig 1 re — — Gold.

in Quarta vierteljährig 1 re — — Gold.

in Quinta vierteljährig = = 36 gr. Gold.

und zwar unter eben den Bedingungen, welche im J. 39. der obgedachten Schulgesetze in Beziehung auf das eigentliche Schulgeld festgesetzt sind. (Hiernach beträgt das gesammte Schulgeld für das ganze Jahr in Prima 20 Rthlr. Gold; in Secunda 12 Rthlr.; in Tertia und Quarta 8 Rthlr.; in Quinta 6 Rthlr.; in Sexta bleibt solches, wie bisher auf 4 Rthlr.)

2) Auch bezahlt jeder Schüler, der aus einer niedrigeren in eine höhere Classe versetzt wird, an denselben Fundus 1 Rthlr. Gold.

3) Von diesen Beyträgen sind befreuet:

a) die Söhne der Lehrer des Gymnasiums;

b) auch brauchen Eltern und Vormünder, welche mehr als einen Sohn oder Pflegebefohlenen im Gymnasium unterrichten lassen, die sub 1. bestimmten Beyträge für den Salariensfonds nur für Einen,